

05. März 2016

Kindergeld // BWaldG-Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachfolgend Informationen zu zwei Themen:

Kindergeld

Mit der BDF-Mitglieder-INFO 01/2014 hatten wir informiert, dass die Absenkung der Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld vom Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung anstand. Anlass war die von 27 auf 25 Jahre herabgesetzte Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld (Az. 2 BvR 646/14). Daher riet der dbb rheinland-pfalz zum damaligen Zeitpunkt den Eltern, die durch die Regelungen Nachteile erleiden, gegen Kindergeld- bzw. Steuerbescheide Einspruch einzulegen. Gleichzeitig sollten verbeamtete Kolleginnen und Kollegen, die durch diese Änderung betroffen waren, bei ihrem Dienstherrn die Gewährung des Familienzuschlages für das in Betracht kommende Kind beantragen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit letztjährigem Beschluss (Az.: 2 BvR 1397/14) die Verfassungsbeschwerde betreffend die Absenkung der Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld nicht zur Entscheidung angenommen. Durch diese Nichtannahme ist die Entscheidung des Bundesfinanzhofs rechtskräftig geworden, so dass die genannten Einsprüche bzw. Anträge erfolglos sein dürften.

Das Landesamt für Finanzen fordert derzeit auf, den Widerspruch zurück zu nehmen. Aus unserer Sicht kann der Einspruch zurückgenommen werden, er hat keine Aussicht auf Erfolg.

BWaldG

Sowohl vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) als auch von der Landesregierung RLP gibt es neue Informationen:

Mit Pressemeldung 31/16 vom 26.02.2016 informiert das BMEL, das u.a. ein neues Waldgesetz auf den Weg gebracht sei. Die geplante Änderung des Bundeswaldgesetzes trage „dafür Sorge, dass den Waldbesitzern bei den der Holzvermarktung vorgelagerten forstlichen Dienstleistungen (z.B. Markierung der Bäume) eine qualifizierte Beratung auch durch staatliche Förster angeboten werden kann. Die Bewirtschafter von kleineren Waldflächen unterstützen das geplante Gesetz dabei, eigenverantwortlich die mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung verknüpften Gemeinwohlleistungen zu erbringen.“ Die Ressortabstimmung sei abgeschlossen, die Gesetzesentwürfe seien jetzt in der Länder- und Verbändebeteiligung. Für Mitte März sei die Anhörung der Länder und Verbände geplant. Anschließend sei die Befassung durch das Bundeskabinett und die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens vorgesehen.

Wenige Tage zuvor hat der Bundesrat einen Gesetzesantrag des Landes Rheinland-Pfalz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes erhalten (Bundesrats-Drucksache 92/16 vom 19.02.16 bzw. Pressemeldung des MULEWF vom 26.02.2016). Maßnahmen wie Planung und Ausführung waldbaulicher Maßnahmen, der Markierung, Ernte und Bereitstellung des Rohholzes bis einschließlich seiner Registrierung sollen von den Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen freigestellt werden. Ebenso sollen Vereinbarungen über die gemeinsame Holzvermarktung von nicht-staatlichen oder staatlichen Trägern / anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen freigestellt werden, soweit die Forstbetriebsfläche der beteiligten nichtstaatlichen Forstunternehmen 3.000 ha oder der beteiligten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse 8.000 ha nicht überschreitet.

Ob eine Bundesratsinitiative mehr oder weniger gleichzeitig mit dem Vorgehen des Bundesministeriums der baldigen Änderung des BWaldG dienlich ist, kann von hier nicht beurteilt werden. Wir werden weiter berichten.

Mit kollegialen Grüßen, Ihr BDF-Landesverband